Präambel

Sogenannte Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzern, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren.

Durch die Inbetriebnahme der Anbaugemeinschaft soll gemeinschaftlich Cannabis zum Eigenkonsum angebaut und an Mitglieder abgegeben werden. Außerdem soll das durch den Club angebaute Vermehrungsmaterial an Mitglieder, an sonstige volljährige Personen oder an andere Anbauvereinigungen abgegeben werden.

Der Cannabis Anbauverein CSC Prüm - EiflerHanf e.V. nimmt als Mitglieder ausschließlich volliährige Mitglieder ab 21. Jahren auf.

Die Satzung hat den Zweck den gemeinschaftlichen Eigenbedarfsanbau von Cannabis durch seine Mitglieder zu organisieren.

In diesem Sinne gibt sich Cannabis Anbauverein CSC Prüm - EiflerHanf e.V. folgende Satzung:

Ziel des Cannabis Anbauverein CSC Prüm - EiflerHanf e.V. ist der lizensierte Betrieb einer Anbaugemeinschaft zur Weitergabe von Cannabis an seine Mitglieder.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Cannabis Anbauverein CSC Prüm EiflerHanf e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Prüm.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist digital oder schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Antragsteller hat für eine Mitgliedschaft folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1. Die Person muss mindestens 21. Jahre alt sein.
- 2. Die Person muss einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- 3. Die Person darf in **keiner** anderen Anbauvereinigung Mitglied sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- (3) Beiträge

Die Mitglieder müssen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, eine einmalige Anmeldegebühr sowie optional eine monatliche Abgabepauschale für die Cannabisabgabe bezahlen. Höhe, Art und Fälligkeit des Mitgliedbeitrags ist dem Antragsformular zu entnehmen. Änderung der Höhe, Fälligkeit und Art des Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, sowohl für neue als auch bestehende Mitglieder.

Außerdem ist eine Abgabepauschale, unter anderem für den Anbau monatlich zu bezahlen. Höhe, Art und Fälligkeit der Pauschale ist dem Antragsformular zu entnehmen. Änderung der Höhe, Fälligkeit und Art der Abgabepauschale werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, sowohl für neue als auch bestehende Mitglieder.

Die Abgabepauschale kann von jedem Mitglied zu jedem neuen Cannabisanbauzyklus neu gewählt werden. Diesen Änderungswunsch kann jedes Mitglied bis zum Ende der Umfrage für die neuen anzubauenden Cannabis-Sorten eingereicht werden. Höhe, Art und Fälligkeit der Anmeldegebühr ist dem Antragsformular zu entnehmen.

Die Anmeldegebühr wird einmalig bezahlt. Änderung der Höhe, Fälligkeit und Art der Anmeldegebühr werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Jegliche Gestaltung der Vereinsgebühren wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, der sich unter anderem zu diesem Thema transparent mit den Mitgliedern austauscht.

Beträge werden erst abgebucht, wenn der Cannabis Anbauverein CSC Prüm - EiflerHanf e.V. ein eingetragener Verein ist.

(4) Dauer

Die Mindestmitgliedschaft beträgt drei Monate.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zulässig. Diese Frist kann nur im Falle des Todes, des Verlustes der Geschäftsfähigkeit oder des Umzugs eines Vereinsmitglieds verkürzt werden.

Im Falle des Todes, des Verlustes der Geschäftsfähigkeit eines Mitglieds ist die Mitgliedschaft unverzüglich erloschen. Wenn ein Mitglied in eine andere Stadt umzieht, sinkt die Kündigungsfrist auf einen Monat.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Mitglied trotz einer explizit mündlichen oder schriftlich ausgesprochenen Verwarnung eine zweite explizit mündlich oder schriftlich ausgesprochenen Verwarnung erhält. Verwarnen können weisungsbefugte Personen, wenn das Mitglied im Verein rechtswidrig gehandelt hat.
- das Mitglied länger als drei Monate mit seiner oder ihrer Beitragszahlung im Rückstand ist.
- das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Grob zuwiderhandelt gehandelt hat ein Mitglied, wenn dieses die Vereinsinteressen so sehr stört, dass diese in Gefahr sind, nicht umgesetzt werden zu können. Außerdem wird ein Mitglied ausgeschlossen, sollte es nicht mehr die notwendigen Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, die in §2, (2), erläutert werden.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Wenn der Ausschluss nach der Anhörung immer noch gegeben ist und der Vorstand dem Ausschluss mit einer Mehrheit zustimmt, tritt der Ausschluss unmittelbar ein.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der Vereinsordnungen an.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Anbaurat
- die Mitgliederversammlung

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Einzeln Vertretungsberechtigt ist der Vorstand bis zu einer Summe 1000€ ansonsten gemeinsam Vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Vorstands, können aber andere Vereinsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Erweiterter Vorstand bildet sich aus dem Anbaurat-Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Gründungsrat.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand soll in der Regel mindestens monatlich tagen.

(5) Aufgaben

Im Gegensatz zu Vereinsmitgliedern und damit auch der Mitgliederversammlung, führt der Vorstand die Geschäfte, trifft geschäftliche Entscheidungen, wie beispielsweise die Festlegung jeglicher Beitragserhebungen oder die Bedingungen für Mitgliedschaften, hat die Weisungsbefugnis in jedem Vereinsorgan und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes notwendig und/oder sinnvoll sind, beispielsweise die Bestimmung der Preise. Diese Entscheidungen werden vom Vorstand nach Abstimmung mit den Anbaurat beschlossen.

(6) Wahl

In der Gründungsversammlung wird ein Gründungsrat gewählt. Die Mitglieder desselben sind auf Lebenszeit im Vorstand beziehungsweise bleiben im Amt bis sie zurücktreten, versterben oder aus anderen Gründen ihre Funktionen nicht mehr ausüben können.

Der Vorstand kann Nichtgründungsmitglieder in den Vorstand berufen. Diese bleiben so lange im Amt, bis sie zurücktreten, versterben, aus anderen Gründen ihre Funktionen nicht mehr ausüben können oder durch die Mehrheit der Gründungsmitglieder abgewählt werden.

(7) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben allerdings auch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

(8) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(9) Satzung

Der Vorstand behält sich das Recht auf notwendige Anpassungen und Änderungen der Satzung, nach Abstimmungen unter den Vorstandsmitgliedern, vor.

(10) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist Beschlussfähig bei 50% Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands.

(11) Einladung Vorstandssitzungen

Einladungen zu Vorstandssitzungen sind den Vorstands-Mitgliedern fristgerecht spätestens zwei Tage vor Beginn per E-Mail mitzuteilen. Am Tag der Sitzung können Tagesordnungspunkte noch mit einer 2/3 Mehrheit aufgenommen werden.

Die Organe

- (1) Der Anbaurat besteht aus mindestens drei (3) und höchstens neun (9) gewählten Mitgliedern.
- (2) Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Anbaurat-Vorsitzende wird von dem Anbaurat auf zwei Jahre gewählt und ist damit Mitglied im erweiterten Vorstand auf zwei Jahre.
- (4) Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (5) Der Anbaurat-Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit in den, den Anbaurat betreffenden Abstimmungen.
- (6) Solange der Anbaurat rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.
- (7) Die Aufgaben des Anbaurats sind:
- a) Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus im Rahmen des aktuell gültigen Rechts.
- b) Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit dem Anbaurat und den teilnehmenden Mitgliedern.
- c) Sicherung des Vereinsgeländes und Optimierung der ordnungsgemäßen Abläufe
- (8) Die Mitglieder des Anbaurats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (9) Die Mitglieder des Anbaurats haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle/ telefonische Mitgliederversammlung abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videooder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Zugangsdaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die vorher vom Vorstand bestimmt wurde, können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister, geleitet.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit wird erneut gewählt. Wenn es danach durch eine Stimmengleichheit zu keinem Entschluss kommt, entscheidet der Versammlungsleiter (siehe §6 (6)). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich und für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese einberuft oder wenn 25% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 8 Im Fall der Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an folgende Vereine: 50% Hanfmuseum Berlin und 50% Deutscher Hanf Verband (DHV).

Prüm, den 31.10.2024